VfL Sassenberg 1926 e.V.

Hygienekonzept für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs beim VfL Sassenberg 1926 e.V. im Rahmen der Corona-Pandemie

Stand: 31. Mai 2021

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(Stand 28. Mai 2021)

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor:
  - Flächendesinfektionsmittel
  - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
  - Flüssigseife mit Spendern
  - Papierhandtücher
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neue Regelungen sind an alle Mitglieder der Abteilung, Teilnehmende, Erziehungsberechtigte, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert:
  - per E-Mail
  - über die Website
  - per Aushang an den Sportstätten
- Es ist ein Beauftragter zu benennen, der die Einhaltung der Maßnahmen laufend überprüft. Das Prozedere ist in einem separaten Konzept beschrieben.
- Sofern dieses Hygienekonzept nicht anerkannt wird, ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt.
- Sollte es zu Verstößen dieses Hygienekonzeptes kommen, wird der Trainingsbetrieb der gesamten Abteilung eingestellt.

Nutzung der Sportstätte:

- Im vereinsinternen Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Trägers zu gewährleisten.
- Das Lüften der Sportstätten, der Sanitären Anlagen und Gemeinschaftsräumen ist während der Nutzung zu gewährleisten.
- Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte
  - nacheinander,
  - ohne Warteschlangen,
  - mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz, welcher eigenverantwortlich von jedem Anwesenden zu beschaffen ist
  - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 - 2,0 Metern erfolgt.
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Vermeiden von Spucken und Nase putzen auf dem Feld, kein Abklatschen, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).
- In den Toilettenanlagen gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in dafür vorgesehenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.

VfL Sassenberg 1926 e.V.

Trainingsbetrieb:

Generell wurden alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz geprüft.
Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und wurden vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen.

- Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden über die Hygienebestimmungen des Vereins informiert.
- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen, um am Trainingsbetrieb teilnehmen zu können:
  - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome
  - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
  - Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
  - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Sobald ein Mitglied einer Trainingsgruppe infiziert ist oder einen nachvollziehbaren Verdacht aufweist, muss der Trainingsbetrieb der Teilnehmer*innen aus der Trainingsgruppe rückverfolgt und sofort eingestellt werden
- Anwesenheitslisten für die aktiven Sportler*innen sind für jedes Training vom Trainer zu führen, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können und diese werden spätestens am nächsten Tag bei der Geschäftsstelle eingereicht, ausgenommen davon sind ausschließlich Anwesende, die sich über die Luca-App ein-bzw. auschecken.

Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen regelt dieses Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen bezogen auf drei Stufen:
1. die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt,
2. die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt,
3. die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.

Für die Inzidenzstufe 3 ist nur zulässig:

1. im Freien die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf
   a) in den nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 (allgemeine Kontaktbeschränkungen) der CoronaSchVO vom 26.05.2021 zulässigen Gruppen,
   b) in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen,
   c) von bis zu 25 Personen bei ausschließlich kontaktfreier Ausübung,
2. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen im Freien
   a) bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wenn die Regelungen zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden,
   b) bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.

3. Zwischen den verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
4. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig.

Für die Inzidenzstufe 2 ist zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von
   a) kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung,
   b) Kontaktsport mit bis zu 25 Personen, negativem Testnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
2. in geschlossenen Räumen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit die Ausübung von
   a) kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining),
   b) Kontaktsport mit bis zu zwölf Personen
3. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien mit bis zu 1000 Personen, auch ohne Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität
4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.
5. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen und des Mindestabstands.

Für die Inzidenzstufe 1 ist zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
2. in geschlossenen Räumen die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
3. in geschlossenen Räumen auch hochintensives Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen mit Negativtestnachweis und Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind,
4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien auch mit mehr als 1000 Personen, auch ohne Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität
5. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der

Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,

6. wenn auch für das Land NRW die Inzidenzstufe 1 gilt bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise,
7. ab dem 1. September 2021 Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne feste Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Personen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer jeweils mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept.

Sassenberg, den 31.05.2021

Gez.
Der geschäftsführende Vorstand